

## VERLAUTBARUNG GRUNDUMLAGEN 2022

Die Wirtschaftskammer Salzburg informiert im Folgenden über jene Grundumlagen, die am 1.1.2022 in Kraft treten. Diese werden gem. § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Wirtschaftskammer Österreich verlautbart.

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg hat am 14.9.2021 und am 9.11.2021 die von den nachstehenden Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2022 genehmigt. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Bei Fachvertretungen hat das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 24.11.2021 gem. § 123 Abs. 5 WKG die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2022 genehmigt.

Gem. § 123 Abs. 6 hat das Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg am 13.4.2021 die Sondergrundumlagen im Bereich der Sparte Industrie sowie der Sparte Bank und Versicherung aufgrund eines Antrages aller Fachvertretungen dieser beiden Sparten beschlossen, ausgenommen jener der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie der Pensionskassen. Die Grundumlagen 2022 wie auch die Sondergrundumlagen für die Fachvertretungen werden für die jeweils zuständige Fachorganisation (Fachgruppe, Innung, Gremium, Fachvertretung) vorgeschrieben.

### **Korrektur bei berechtigtem Einwand**

Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Bestehen über die Höhe der Beitragsvorschreibungen begründete Einwendungen, sind diese bis spätestens 1 Monat nach Erhalt der Vorschreibung der Wirtschaftskammer schriftlich mitzuteilen. Die Einwendungen werden vom Umlagenbüro der Wirtschaftskammer geprüft. Wenn sie berechtigt sind, erfolgt eine Korrektur der Beitragsvorschreibung. Ebenfalls innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung kann auch ein Antrag über Art und Ausmaß der Grundumlagenpflicht auf Erlassung eines Bescheides zur Feststellung der Umlagenpflicht gestellt werden.

Gem. § 123 Abs. 7 WKG ist die Grundumlage für die Mitgliedschaft je Fachgruppe (Fachverband) zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Die Grundumlage ist bei verpachteten Berechtigungen nur vom Pächter zu entrichten.

Bei jenen Fachgruppen, deren Beschlüsse die Anzahl der Betriebsstätten als Bemessungsgrundlage heranziehen wird als Stichtag der Vorschreibung der 31.12. des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres herangezogen.

Bei Fachorganisationen in denen die Grundumlage auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben wird, errechnet sich die Grundumlage aus einem Hebesatz von der 2021 an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages werden die bei der ÖGK gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31.1.2021 und 31.7.2021 herangezogen. Aus diesen Werten wird die durchschnittliche Beschäftigtenzahl errechnet.

## **Allgemeine Ergänzungen zur Vorschreibung von Grundumlagen**

Wird eine Berechtigung (Gewerbeschein, Konzession), die eine Grundumlagenpflicht begründet nach dem 30.11. eines Jahres erworben oder vor dem 1.2. eines Jahres rechtswirksam gelöscht, ist für das Jahr des Erwerbes oder der Löschung keine Grundumlage zu entrichten.

### **Staffelung bei festem Betrag**

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird.

### **Ruhende Berechtigungen**

Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe (Fachverband) beschlossen und vom Präsidium der Landeskammer (Bundeskammer) bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen genehmigt.

Fachvertretungen können eine Sondergrundumlage beantragen, die vom Präsidium der Landeskammer zu beschließen ist (§123 Abs.6 WKG).

Die Grundumlagen können bei verschiedenen Fachgruppen mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen gegebenen besonderen Verhältnisse voneinander abweichen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf solche Unterschiede stützen, können nicht berücksichtigt werden. Bei Erfolglosigkeit der Mahnungen ist die Wirtschaftskammer Salzburg gezwungen, die Rückstände exekutiv einzubringen. Da eine solche Maßnahme nur neuerliche Spesen verursacht, liegt eine fristgerechte Überweisung im Interesse der Mitglieder.

### **Fristgerecht überweisen - Spesen sparen**

Die Vorschreibung enthält aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neben der Vorschreibung für das laufende Jahr auch eventuelle Rückstände aus den Vorjahren. Gegen diese Rückstände besteht keine Einspruchsmöglichkeit mehr, weil sie bereits rechtskräftig sind.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Grundumlage 2022 der Fachorganisationen (Innungen, Fachgruppen, Gremien, Fachvertretungen) sind spartenweise angeführt. Die Bezeichnungen haben jeweils eine Nummer, an der auch die Spartenzugehörigkeit erkennbar ist. Die Sparte Gewerbe und Handwerk ist mit Nummern ab 101, Industrie ab 201, Handel ab 301, Bank und Versicherung ab 401, Transport und Verkehr ab 501, Tourismus und Freizeitwirtschaft ab 601 und Information und Consulting ab 701 versehen.

101	<b>LI Bau</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. Die Grundumlage beträgt mindestens: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</li> </ul> Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,450% € 350,00 € 3.500,00  € 175,00
103	<b>LI Dachdecker, Glaser und Spengler</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> </ul> Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 330,00 100,00% 0,55% € 2.800,00  € 165,00
104	<b>LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> </ul> Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 315,00 100,00% 0,45% € 3.500,00  € 157,50
105	<b>LI Maler und Tapezierer</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufsgruppen: - Maler - Tapezierer - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufsgebietes. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Treffen mehrere Berufsgruppen an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufsgruppen. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> </ul> Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 320,00 € 320,00 € 200,00 100,00% 0,32% € 2.000,00  € 100,00

<b>106</b>	<b>LI Bauhilfsgewerbe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauhilfsgewerbe € 180,00</li> <li>- Betonwarenerzeuger € 430,00</li> <li>- Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor € 180,00</li> <li>- Steinbruchunternehmer € 280,00</li> <li>- Sand-, Kies- und Schottererzeuger € 280,00</li> <li>- Bodenleger € 380,00</li> <li>- Pflasterer € 180,00</li> <li>- Steinmetze € 430,00</li> <li>- alle Sonstigen € 180,00</li> </ul> </li> </ul>	
		<p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00%</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 0,14%</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 2.800,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 90,00</p>	
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

<b>107</b>	<b>LI Holzbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. € 670,00</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00%</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,65%</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 5.500,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 335,00</p>	
		<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	

## 108 Landesinnung der Tischler und Holzgestalter - Beschluss FGT 17.9.2021

Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von € 0,00

Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12.2021 ein fester Betrag in folgenden Berufszweigen

a. Für Tischler in Höhe von € 235,00

b. Für Holzgestalter in Höhe von € 190,00

c. Für alle sonstigen Berufszweige in der Höhe von € 110,00

4 % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres für den Berufszweig Tischler (a).

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter: € 0,00

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifisch ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.

Ein Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte zum Stichtag 31.12.2021: 100%.

Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 55,00 zu entrichten.

Ruht (Ruhen) nur eine oder mehrere aber nicht alle mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, so ist für die diesem(n) korrespondierenden Berufszweig(e) keine Grundumlage einzuheben.

Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2022 tritt am 1.1.2022 in und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

110	<b>LI Metalltechnik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	€ 140,00
		<p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,11% € 2.000,00 € 70,00
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

111	<b>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	€ 210,00 100,00%
		<p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,30% € 5.000,00 € 105,00
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

112	<b>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	€ 244,00 100,00%
		<p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,15% € 2.000,00 € 55,00
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft."</p>			

### 113 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

113	<b>FV Kunststoffverarbeiter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	€ 150,00 0,10%
		<p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 75,00
<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

114	<b>LI Mechatroniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	€ 122,00 0,00%
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 61,00
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

115	<b>LI Fahrzeugtechnik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	€ 150,00 0,18%
		<p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 75,00
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

116	<b>LI Kunsthandwerke</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 140,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	0,00%
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 70,00

117	<b>LI Mode und Bekleidungstechnik</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul>	€ 250,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</li> </ul>	100,00%
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	0,35%
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 2.000,00
			€ 125,00

## 118 Landesinnung der Gesundheitsberufe - Beschluss FGT vom 30.09.2021

Pro Mitglied ein fester Betrag € 0,00

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen

a) Augentoptiker	€ 400,00
b) Kontaktlinsenoptiker	€ 400,00
c) Hörakustiker	€ 400,00
d) Orthopädietechniker	€ 200,00
e) Schuhmacher	€ 400,00
f) Orthopädienschuhmacher	€ 400,00
g) Zahntechniker	€ 400,00
h) Sowie alle sonstigen Berufszweige	€ 400,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) in den Berufszweigen

a) Augentoptiker	1%
b) Kontaktlinsenoptiker	1%
c) Hörakustiker	1%
d) Orthopädietechniker	1%
e) Schuhmacher	1%
f) Orthopädienschuhmacher	1%
g) Zahntechniker	1%
h) Sowie alle sonstigen Berufszweige	1%

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter € 0,00

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von

€ 100,00

zu entrichten.

Dieser Beschluss tritt am 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

119	<b>LI Lebensmittelgewerbe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00</li> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäcker € 300,00</li> <li>- Fleischer € 580,00</li> <li>- Konditoren € 300,00</li> <li>- Müller € 200,00</li> <li>- Mischfutterhersteller € 200,00</li> <li>- Molker und Käser € 185,00</li> <li>- sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe € 90,00</li> </ul> </li> </ul> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme (zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen) des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäcker 0,50%</li> <li>- Fleischer 0,60%</li> <li>- Konditoren 0,50%</li> <li>- Müller 0,00%</li> <li>- Mischfutterhersteller 0,00%</li> <li>- Molker und Käser 0,25%</li> <li>- sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 0,25%</li> </ul> </li> <li>die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: € 0,30</li> <li>die Futtermittel-Produktionsmenge ohne Differenzierung nach Produktkategorie und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: € 0,12</li> <li>die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter €-Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.: € 0,00</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 4.500,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 45,00</p>	
		Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

120	<b>LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 200,00</li> <li>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00%</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,15%</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 1.500,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 100,00</p>	
		Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

121	<b>LI Gärtner und Floristen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 290,00</li> <li>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00%</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,40%</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 145,00</p>	
		Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

<b>122</b>	<b>LI Berufsfotografen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 290,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul>	100,00%
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	0,00%
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</li> </ul>	€ 30,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag.</li> </ul>	€ 150,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 145,00

<b>123</b>	<b>LI chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 170,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	0,00%
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 85,00

<b>124</b>	<b>LI Friseure</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 294,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	0,25%
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 147,00

<b>125 A</b>	<b>LI Rauchfangkehrer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 1.200,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul>	50,00%
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul>	0,00%
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</li> </ul>	€ 55,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 22.9.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 600,00

<b>125 B</b>	<b>LI Bestatter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 325,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul>	0,00%
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</li> </ul>	€ 0,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft</li> </ul>	€ 0,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 162,50

126	<b>FG gewerbliche Dienstleister</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 120,00
			100,00%
			€ 60,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.			

127	<b>FG Personenberatung und Personenbetreuung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Lebens- und Sozialberater - Organisation von Personenbetreuung - Selbstständige Personenbetreuer</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 99,00
			€ 70,00
			€ 70,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 13.9.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		100,00%	€ 35,00

128	<b>FG persönliche Dienstleister</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 99,00
			100,00%
			€ 49,50
Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.			

## 129 Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft

129	<b>FV Film- und Musikwirtschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,4420%
			€ 160,00
			€ 80,00
Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.			

## 201 Fachvertretung Bergwerke und Stahl

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	
Promille-Satz Fachverband 1,17‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	1,27‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 36,00
Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 202 Fachvertretung der Mineralölindustrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.06.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 1,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	1,42‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 14,50

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 203 Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 3,22‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	3,32‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 36,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 204 Fachvertretung der Glasindustrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.04.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 1,46‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	1,56‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 36,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 205 Fachvertretung der chemischen Industrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.04.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	
Promille-Satz Fachverband 1,62‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	1,72‰
Mindestbetrag	€ 80,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 40,00
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 206 Fachvertretung der Papierindustrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	
Promille-Satz Fachverband 1,37‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	1,47‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 36,00
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 207 Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	
Promille-Satz Fachverband 2,42‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	2,52‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 36,00
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 209 Fachvertretung der Bauindustrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.06.2021

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	€ 2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40%
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40%
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,00‰
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00‰
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,40‰
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,40‰
Mindestbetrag	€ 0,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 0,00
Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
<i>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</i>	

### Sondergrundumlage Bauindustrie:

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043% - Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).
2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043% - Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).
3. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043‰ - Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 210 Fachgruppe der Holzindustrie - Beschluss FGT 24.9.2021

3,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Sägeindustrie,

Mindestgrundumlage: € 72,00

Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 36,00 zu entrichten.

3,01 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Holzverarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder,

Mindestgrundumlage: € 72,00

Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 36,00 zu entrichten.

€ 0,25 pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU),

Mindestgrundumlage: € 36,50

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## 211 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	
Promille-Satz Fachverband 3,32% + Sondergrundumlage (SG) 0,1%	3,42%
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 36,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 212 Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	
212d Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Promille-Satz Fachverband 3,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	3,42‰
212e Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Promille-Satz Fachverband 1,72‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	1,82‰
212c Berufsgruppe Textilindustrie Promille-Satz Fachverband 1,92‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	2,02‰
212b Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Promille-Satz Fachverband 1,82‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	1,92‰
212a Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Promille-Satz Fachverband 1,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	1,42‰
Mindestbetrag	
212d Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 224,00
212e Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 224,00
212c Berufsgruppe Textilindustrie	€ 150,00
212b Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 200,00
212a Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 35,00
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 213 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	
Promille-Satz Fachverband 5,39‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	5,49‰
Mindestbetrag	€ 150,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 75,00
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 215 Fachvertretung der NE-Metallindustrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 01.06.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	
Promille-Satz Fachverband 2,62‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	2,72‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 36,00
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 216 Fachvertretung der metalltechnischen Industrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.09.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	
216a Maschinen- und Metallwarenindustrie	
Promille-Satz Fachverband 0,62‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	0,72‰
216b Gießereiindustrie	
Promille-Satz Fachverband 3,22‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	3,32‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 36,00
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 217 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.10.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	
Promille-Satz Fachverband 0,45‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	0,55‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 36,00
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 218 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie

### Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.06.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,87‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	0,97‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 36,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

<b>301</b>	<b>LG Lebensmittelhandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 72,00
			<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>

<b>302</b>	<b>LG Tabaktrafikanten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch:</li> <li>Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). Mindestens jedoch:</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,035%
			<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>

<b>303</b>	<b>LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 99,00
			<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>

<b>304</b>	<b>LG Agrarhandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 145,00
			<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>

<b>305</b>	<b>LG Energiehandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 207,00
			<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>

<b>306</b>	<b>LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 159,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 79,50

### 307 Fachvertretung des Außenhandels

<b>307</b>	<b>BG Außenhandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 107,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 53,50

<b>308</b>	<b>LG Handel Mode und Freizeitartikel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 95,80
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 47,90

<b>309</b>	<b>LG Direktvertrieb</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 132,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 66,00

<b>310</b>	<b>LG Papier und Spielwarenhandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 93,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 46,50

<b>311</b>	<b>LG Handelsagenten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 105,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 52,50

<b>312</b>	<b>LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 185,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 92,50

<b>313</b>	<b>LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 66,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 33,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

<b>314</b>	<b>LG Maschinen- und Technologiehandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Computer und Computersysteme</li> <li>- Sekundärrohstoffe</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul>	€ 49,00
		<p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufsgebietes</p> <p>Treffen mehrere Berufsgruppen an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 187,00 € 49,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

<b>315</b>	<b>LG Fahrzeughandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 124,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 62,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

### 316 Fachvertretung des Foto-, Optik-, und Medizinproduktehandels

<b>316</b>	<b>BG Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 90,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 45,00

Beschluss des Bundesgremialausschusses am 31.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

<b>317</b>	<b>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektrohandel</li> <li>- Einrichtungsfachhandel</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul>	€ 100,00
		<p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufsgebietes</p> <p>Treffen mehrere Berufsgruppen an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 140,00 € 140,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

<b>318</b>	<b>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 50,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 25,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

320	LG Versicherungsagenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 150,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 75,00

## 401 Fachvertretung der Banken und Bankiers

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13.10.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
401a Betriebsart Banken und Bankiers:	0,814‰
Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,814‰
Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
401b Betriebsart Casinos Austria AG:	0,302‰
Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰
Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
401b Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,238‰
Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰
Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
401b Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,283‰
alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰
Mindestbetrag	€ 7,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von .....	€ 3,50
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	

401SG Sondergrundumlage

0,100‰

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 402 Fachvertretung der Sparkassen

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.09.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,761‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	0,861‰
Mindestbetrag	€ 7,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 3,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 403 Fachvertretung der Volksbanken

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.09.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,945‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	1,045‰
Mindestbetrag	€ 30,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 15,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 404 Fachvertretung der Raiffeisenbanken

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 27.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,920‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	1,020‰
Mindestbetrag	€ 30,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 15,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 405 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.06.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 2,60‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰	2,70‰
Mindestbetrag	€ 100,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 50,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 406 Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.10.2021

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres excl. Provisionen für - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 406a alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00‰ 0,77‰
Mindestbetrag	€ 30,00
Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagevorschrift zugehörigen Jahr für - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung  Mindestbetrag Höchstbetrag	4,60‰  € 25,44 € 7.000,00
406aSG Sondergrundumlage Versicherungsunternehmen	0,10‰
406b Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung  Mindestbetrag Höchstbetrag	3,80‰  € 25,44€ 4.542,05
Alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00‰
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 10,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 407 Fachvertretung der Pensionskassen

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 11.06.2021

Pro Pensionskasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert	
überbetriebliche	€ 13.000,00
betriebliche	€ 6.500,00
alle sonstigen	€ 6.500,00
pro Mio Euro Deckungsrückstellung	€ 13,72
pro Mio Euro an laufenden Beiträgen	€ 393,60
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird für betriebliche Pensionskassen ausgeschlossen.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 501 Fachvertretung der Schienenbahnen

501	FV Schienenbahnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>● Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes <ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 1: bis € 15 Mio</li> <li>Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio</li> <li>Stufe 3: mehr als € 30 Mio</li> </ul> </li> <li>- alle Sonstigen <ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 1: bis € 15 Mio</li> <li>Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio</li> <li>Stufe 3: mehr als € 30 Mio</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<p>€ 350,00</p> <p>0,090%</p> <p>0,090%</p> <p>0,030%</p> <p>0,090%</p> <p>0,090%</p> <p>0,030%</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>● Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag</li> </ul> <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 35,00</p> <p>€ 175,00</p>
<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 21.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

## 502 Fachgruppe Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen - Beschluss FGT 5.10.2021

1. Pro laut Gewerbeberechtigung zum 31.12. des Vorjahres bestehender Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

- |   |            |
|---|------------|
| a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz | € 128,00   |
| b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz      | € 128,00   |
| c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08                                     | € 220,00   |
| d) Luftverkehrsunternehmen gem. § 102 Luftfahrtgesetz   | € 220,00   |
| e) Flugplätze   |            |
| - Flughäfen   | € 6.500,00 |

- Flugfelder	€ 220,00
f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen	€ 220,00
g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 220,00
h) Flugschulen	€ 220,00
i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB. Paragleiter, Ballon)	€ 220,00
j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmen (zB. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 220,00
k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt	
- auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 70,00
- Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 70,00
- Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 70,00
l) Überfahren	
- Seilfähren	€ 70,00
- Motorbootfähren	€ 70,00
- Zillenüberfahren	€ 70,00
m) Floßfahrt, Rafting	€ 70,00
n) Hochseeschiffahrt	€ 70,00
o) Hafenbetriebe/Umschlagbetriebe	€ 70,00
p) Segelschulen	€ 70,00
q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	€ 70,00
r) Vermietung von Schiffen	€ 70,00
s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 70,00
t) Alle anderen Betriebsarten	€ 130,00

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätte gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

#### Klasse 1 (Bus)

Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz

€ 90,00

Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz

€ 0,00

#### Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug

a) einmotorig, bis 2.000 kg	€ 0,00
b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 0,00
c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 0,00
d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 0,00
e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 0,00
f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 0,00
g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 0,00
h) Pro Motorsegler	€ 0,00
i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1.1. des jeweiligen Jahres.

#### Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a) bis 12 Personen Beförderungskapazität	€	0,00
b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€	0,00
c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€	0,00
d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€	0,00
e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€	0,00
f) über 400 Personen Beförderungskapazität	€	0,00
g) Frachtschiff	€	0,00

#### Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt

€ 0,00

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 35,00 zu entrichten. Keine Staffelung nach Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

### **503 Fachgruppe der Seilbahnen - Beschluss FGT 22.9.2021**

A) Ein fester Betrag je Mitglied € 100,00

B) Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:

I. Kabinenbahnen und Kombilifte: € 995,00

II. Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:

1er: € 995,00

2er: € 995,00

3er: € 995,00

4er: € 995,00

6er: € 995,00

ab 8er: € 995,00

III. Schlepplifte mit 2 Kategorien:

- bis 300 m: € 120,00

- ab 300 m: € 240,00

IV. Bandförderer: € 240,00

V. Sonstige: € 240,00

C) Nach der Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:

1-9 Mitarbeiter: fixer Betrag von € 0,00

10-19 Mitarbeiter: fixer Betrag von € 0,00

20-29 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
30-39 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
40-49 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
50-59 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
60-69 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
70-79 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
80-89 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
90-99 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
100-249 Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00
250+ Mitarbeiter	fixer Betrag von € 0,00

Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres.

Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 50,00 zu entrichten. Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

### 504 Fachgruppe der Spediteure - Beschluss FGT 13.9.2021

I. Pro laut Gewerbeberechtigung zum 31.12. des Vorjahres bestehender Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:

1. Spedition	€ 0,00
2. Transportagenturen	€ 0,00
3. Lagerei	€ 0,00
4. Verladergewerbe	€ 0,00
5. Frachtenreklamationsbüros	€ 0,00
6. Sonstige Betriebe	€ 0,00

II. Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Kategorien und Betriebsarten: Spedition, Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros, Sonstige Betriebe:

Klasse	Anzahl Mitarbeiter	Betrag in Euro
1	0-5	€ 300,00
2	6-10	€ 350,00
3	11-25	€ 400,00
4	26-50	€ 500,00
5	51-100	€ 800,00
6	101-200	€ 1.000,00
7	201-300	€ 1.500,00
8	301-400	€ 1.500,00
9	über 400	€ 1.500,00

### III. Mehrere Betriebsarten

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

### IV. Bei Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)

Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 150,00 zu entrichten. Keine Staffelung nach Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

## 505 Fachgruppe der Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Beschluss FGT 4.10. 2021

1. Pro laut Gewerbeberechtigung zum 31.12. des Vorjahres bestehender Betriebsstätte ein fester Betrag für

folgende Beförderungsklassen:

<u>Klasse 1:</u> Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe):	€ 68,00
<u>Klasse 2:</u> Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	€ 178,00
<u>Klasse 3:</u> Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen:	€ 61,50
<u>Klasse 4:</u> Alle Sonstigen Personenbeförderungen:	€ 61,50

Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.

2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1:

a) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe:	€ 50,50*
b) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe:	€ 50,50*
c) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe:	€ 50,50*

\* Erläuterung: Diese Beträge gelten ab dem 2. Fahrzeug

Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte ist die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.

Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist  
(Kraftfahrzeugverleih):

€ 0,00

Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe  
laut Konzessionsumfang:

€ 0,00

Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen:

€ 0,00

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG) ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von 30,75 zu entrichten.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

## 506 Fachgruppe der Güterbeförderungsgewerbe - Beschluss FGT 23.9.2021

1) Pro laut Gewerbeberechtigung zum 31.12. des Vorjahres bestehender Betriebsstätte ein fester Betrag in Euro für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt € 70,00

Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 70,00

Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 70,00

Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen € 70,00

Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.

2) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein fester Betrag in EURO nach dem Umfang:

### Klasse 1:

- pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 36,00
- Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 36,00

### Klasse 2:

Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt € 0,00

### Klasse 3:

Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und /oder Klasse 2 fallen € 0,00

Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 35,00 zu entrichten. Keine Staffelung nach Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

## 507 Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.06.2021

<b>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten</b>	
a) Fahrschulen	€ 980,00
Mindestbetrag	€ 980,00
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	€ 180,00
c) Presseagenturen	€ 180,00
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	€ 180,00
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	€ 180,00
f) Anbieter von Telematikdiensten	€ 180,00
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	€ 180,00
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	€ 180,00
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	€ 180,00
Mindestbetrag für lit b) bis lit i)	€ 180,00
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG	
<b>2. Die an die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten</b>	
a) Fahrschulen	0,0‰
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,0‰
c) Presseagenturen	1,5‰
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5‰
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,5‰
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5‰
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5‰
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,5‰
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5‰
<b>3. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</b>	€ 90,00

\*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Österreichischen Gesundheitskasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

## 508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen - Beschluss FGT 28.9.2021

### I. Pro laut Gewerbeberechtigung zum 31.12. des Vorjahres bestehender Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:

1. Serviceunternehmung	€ 150,00
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	€ 150,00
3. Garagenunternehmung	
a) Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen)	€ 150,00
b) Bewirtschaftung von freien Flächen	€ 150,00
4. Alle sonstigen Betriebsarten	€ 150,00

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

### II. Pro laut Gewerbeberechtigung zum 31.12. des Vorjahres bestehender Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:

1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	
1-3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
4-6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
2. Garagenunternehmung	
a) Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m <sup>2</sup>	
bis 200 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 0,00
bis 400 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 0,00
bis 800 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 0,00
bis 1.500 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätze	€ 0,00
bis 3.000 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätze	€ 0,00
über 3.000 m <sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 0,00
b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m <sup>2</sup> und dafür ein fester Betrag pro m <sup>2</sup>	€ 0,00

Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m<sup>2</sup>: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten. Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

## 601 Fachgruppe Gastronomie - Beschluss FGT 7.10.2021

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird als Kombination wie folgt festgelegt:

- Pro Betriebsstätte ein fester Betrag von € 150,00
- ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel:

bis zu 50 Plätze	€ 0,00
51-100 Plätze	€ 0,00
101-200 Plätze	€ 0,00
201-250 Plätze	€ 0,00
251-300 Plätze	€ 0,00
301 bis 400 Plätze	€ 0,00
über 400 Plätze	€ 0,00

Grundumlage pro Betriebsstätte	weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*	weiterer Betrag 51-100 Plätze*	weiterer Betrag 101-200 Plätze*	weiterer Betrag 201-250 Plätze*	weiterer Betrag 251-300 Plätze*	weiterer Betrag 301-400 Plätze*	weiterer Betrag über 400 Plätze*
€ 150,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

\* Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten. Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

## 602 Fachgruppe Hotellerie - Beschluss FGT 7.10.2021

1. Je per 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag: € 200,00

2. Ein Betrag für die Bettenanzahl pro zum 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätte gestaffelt nach folgenden Klassen:

Klasse 1: bis 25 Betten	€	0,00
Klasse 2: bis 50 Betten	€	0,00
Klasse 3: bis 100 Betten	€	0,00
Klasse 4: bis 150 Betten	€	0,00
Klasse 5: bis 200 Betten	€	0,00
Klasse 6: bis 300 Betten	€	0,00
Klasse 7: bis 400 Betten	€	0,00
Klasse 8: bis 500 Betten	€	0,00
Klasse 9: bis 600 Betten	€	0,00
Klasse 10: bis 700 Betten	€	0,00
Klasse 11: bis 1000 Betten	€	0,00
Klasse 12: über 1000 Betten	€	0,00

3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro zum 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Klassen:

Klasse 1a nicht klassifizierte Betriebe	€	0,00
Klasse 1b Schutzhütten	€	0,00
Klasse 2a: 1* Betriebe	€	40,00
Klasse 2b: 1*S Betriebe	€	40,00
Klasse 3a: 2* Betriebe	€	40,00
Klasse 3b: 2*S Betriebe	€	40,00
Klasse 4a: 3* Betriebe	€	80,00
Klasse 4b: 3*S Betriebe	€	80,00
Klasse 5a: 4* Betriebe	€	190,00
Klasse 5b: 4*S Betriebe	€	245,00
Klasse 6a: 5* Betriebe	€	300,00
Klasse 6b: 5*S Betriebe	€	355,00

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Absatz 1 WKG mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung (en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von € 100,00 zu entrichten.

Es erfolgt keine Staffelung nach der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

## 603 Fachgruppe Gesundheitsbetriebe - Beschluss FGT 27.9.2021

### 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

\*Die Beträge sind nachfolgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a)	Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien,	€ 200,00
b)	Kurbetriebe,	€ 200,00
c)	Reha-Betriebe,	€ 200,00
d)	Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 200,00
e)	Ambulatorien für physikalische Therapie,	€ 250,00
f)	Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken,	€ 100,00
g)	Altenheime und Pflegeeinrichtungen,	€ 200,00
h)	Sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.),	€ 80,00
i)	Freibäder,	€ 150,00
j)	Natur-, See- und Strandbäder,	€ 150,00
k)	Hallenbäder,	€ 150,00
l)	Hallenbäder und Freibäder,	€ 150,00
m)	Thermal- und Mineralbäder,	€ 150,00
n)	Wannen- und Brausebäder sowie	€ 150,00
o)	Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten	€ 150,00

### 2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nachfolgender Staffelung ein Betrag:

	0 bis 10 Mitarbeiter	€ 0,00
	11 bis 25 Mitarbeiter	€ 0,00
	26 bis 50 Mitarbeiter	€ 0,00
	51 bis 100 Mitarbeiter	€ 0,00
	über 100 Mitarbeiter	€ 0,00

### 3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz).

		1,5‰
--	--	------

### 4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.

	CT-Gerät	€ 300,00
	MRT-Gerät	€ 450,00

### 5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nachfolgender Bettenstaffelung:

	1 bis 20 Betten	€ 0,00
	21 bis 40 Betten	€ 0,00
	41 bis 70 Betten	€ 0,00
	71 bis 100 Betten	€ 0,00
	über 100 Betten	€ 0,00

6. Je Anzahl der Kästchen/ Kabinen ein Betrag nachfolgender Staffelung:

0 bis 50 Kästchen/ Kabinen	€ 0,00
51 bis 100 Kästchen/ Kabinen	€ 0,00
101 bis 500 Kästchen/ Kabinen	€ 0,00
über 500 Kästchen/ Kabinen	€ 0,00

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätte zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert. Ruht (ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 40,00 zu entrichten.

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

**604 Fachgruppe der Reisebüros - Beschluss FGT 30.9.2021**

Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundumlage werden ab 1.1.2022 als Kombination wie folgt festgelegt:

- für jede per 31.12.2021 gemeldete Betriebsstätte ein fester Betrag: € 150,-
- ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien:

	Bis 2 Beschäftigte	3 - 7 Beschäftigte	8 - 15 Beschäftigte	16 -25 Beschäftigte	26 - 50 Beschäftigte	51 -100 Beschäftigte	Über 100 Beschäftigte
Reisebüro	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedsschaftsbegründende(n) Berechtigung (en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 01.01.2022 in und am 31.12.2022 außer Kraft.

**605 Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe - Beschluss FGT 22.9.2021**

1. Pro zum 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätte zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

	aktiv
a) Schausteller,	€ 110,00
b) Freizeitparks und Tierparks,	€ 150,00
c) Theater, Varietés und Kabarett,	€ 150,00
d) Peepshows,	€ 150,00
e) Schaubergwerke,	€ 150,00
f) Veranstaltungszentren,	€ 150,00
g) Zirkusse und Tierschauen,	€ 150,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen,	€ 80,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen,	€ 80,00

j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur),	€ 101,00
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement),	€ 78,00
l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen),	€ 82,00
m) Kartenbüros sowie	€ 117,00
n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe.	€ 150,00

2. Pro zum 31.12.2021 gemeldetem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien: EUR/ %

1. Kindergeschäfte	€ 0,00
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 0,00
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 0,00
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze über 12 Frontmeter)	€ 0,00

3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:

Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 0,00
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 0,00
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 0,00
Vorführraum 501 bis 1000 Personen	€ 0,00
Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	€ 0,00
Vorführraum über 2000 Personen	€ 0,00

4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): +0,00 ‰

5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: € 80,00

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen einer Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifisch höhere Betrag nur einmal zu entrichten.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 39,00 zu entrichten.

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

## 606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe - Beschluss FGT 21.9.2021

1. Pro zum 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätte zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen<sup>1</sup>:

Gruppe 1: Wettbüros/ Buchmacher/ Totalisateure/Wettkommissäre/Wettvermittler	€ 65,00
Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)	€ 65,00
Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	€ 65,00
Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz	€ 65,00
Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze	€ 65,00
Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten	€ 65,00

Gruppe 7:

€ 65,00

- Fremdenführer
- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)
- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)
- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)
- Figurstudios
- Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash
- Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf
- Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz
- Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen
- Pferde- und Reittrainer, Reitschulen
- Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen
- Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art
- Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)
- Segelschulen
- Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation
- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler
- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler
- Durchführung von Veranstaltungen
- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen
- Organisation und Durchführung von Führungen
- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen- Platzdienstgewerbe
- Tanzschulen
- Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen
- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren),
- Wettterminals (Wettannahmeautomaten)
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)
- Solarien und
- alle sonstigen Berufszweige

## 2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag

- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) € 0,00
- je Glücksspielapparat € 0,00
- je Unterhaltungsspielapparat € 0,00

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen einer Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG) ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 32,50 zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

## 701 Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, Beschluss Fachgruppentagung 28.9.2021

Pro zum Stichtag 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) „Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste“                       | € 150,00       |
| b) „Entrümpler“,  | € 200,00       |
| c) „Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung“ | € 200,00 sowie |
| d) alle sonstigen Berufszweige.   | € 200,00       |

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische höhere Betrag nur einmal zu entrichten.

Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten 100 %.

Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende/n Berechtigung/en für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft.

## 702 Fachgruppe Finanzdienstleister - Beschluss FGT 20.9.2021

Pro zum Stichtag 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag zu folgenden Berufszweigen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Auskunftfeien   | € 294,00 |
| b) Bausparvermittler   | € 150,00 |
| c) Finanzdienstleistungsassistenten  | € 294,00 |
| d) Gewerbliche Vermögensberater ohne Lebensversicherung und Unfallversicherung                             | € 294,00 |
| e) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Agent                      | € 294,00 |
| f) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Makler                     | € 294,00 |
| g) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung -<br>Versicherungsvermittler | € 294,00 |
| h) Leasingunternehmer  | € 294,00 |
| i) Pfandleiher   | € 294,00 |
| j) Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern                                   | € 150,00 |
| k) Versteigerer von beweglichen Sachen   | € 294,00 |
| l) Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmer   | € 294,00 |
| m) Zahlungsdienstleister   | € 294,00 |
| n) Wertpapiervermittler sowie  | € 294,00 |
| o) sonstige Finanzdienstleister  | € 294,00 |

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist nur der berufszweigspezifisch höhere Betrag einmal zu entrichten.

Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte 100%.

Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft so ist eine Grundumlage in Höhe von € 75,00 zu entrichten.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft.

<b>703</b>	<b>FG Werbung und Marktkommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li> </ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 101,74
			Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

<b>704</b>	<b>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li> </ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 145,00
			Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

<b>705</b>	<b>FG Ingenieurbüros</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li> </ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 230,00
			Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

## 706 Fachgruppe Druck - Beschluss FGT 17.9.2021

Pro Mitglied ein fester Betrag

a) für den Berufszweig Schreibbüros € 120,00

b) für die übrigen Berufszweige € 120,00

und einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme

	SV-Beitragssumme EUR 0 -€ 4.000.000	SV-Beitragssumme Ab € 4.000.000
a) für den Berufszweig Schreibbüros	0,1 %	0,1 %
b) für die übrigen Berufszweige	0,1 %	0,1 %

Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in 2 oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Ruht(Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 60,00 zu entrichten.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft.



**709 Fachgruppe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten -  
Beschluss FGT 21.9.2021**

Fester Betrag für die erste Berechtigung: € 285,00

Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte 100%.

Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die ÖGK jährlich geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme, gestaffelt nach Klassen (siehe nachfolgende Liste) € 0,00

Zuschlag in Form eines festen Betrages pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat € 0,00.

<b>Klasse</b>	<b>SV-BEITRAG</b>
	<b>bis</b>
1	0,00
2	1.500,00
3	3.500,00
4	7.000,00
5	14.000,00
6	21.000,00
7	29.000,00
8	36.000,00
9	50.000,00
10	70.000,00
11	90.000,00
12	120.000,00
13	160.000,00
14	210.000,00
15	290.000,00
16	450.000,00
17	650.000,00
18	1.000.000,00
19	Über 1.000.000,00

Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft so ist eine Grundumlage in Höhe von € 142,50 zu entrichten.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2022 in Kraft.

## 710 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.10.2021

Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen	3,0‰
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen	0,5‰
Mindestbetrag	€ 400,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von ..... Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 100,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.